

Einkaufsbedingungen der Kolbenschmidt Pistons Germany GmbH Stand: 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Kolbenschmidt Pistons Germany GmbH (nachfolgend „Käufer“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nicht, es sei denn, der Käufer hätte im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Lieferung vorbehaltenlos bezahlt oder annimmt. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen des Käufers. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass der Käufer erneut auf diese Bedingungen hinweist.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Angebote – Vertragsunterlagen

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind schriftlich abzugeben. Kostenvoranschläge sind nicht vergütungspflichtig.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen, die seitens des Käufers dem Verkäufer zur Erstellung des Angebots bzw. zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, behält sich der Käufer das Eigentums- und Urheberrecht vor.
- Der Verkäufer räumt dem Käufer an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen des Verkäufers ein unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- 2.3 Die in Ziff. 2.2 Satz 1 genannten Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Käufer hätte im Voraus der Weitergabe schriftlich zugestimmt. Die Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Bearbeitung der Bestellung bzw. die Vertragsabwicklung zu verwenden und nach entsprechender Abwicklung unaufgefordert an den Käufer zurückzugeben bzw. unwiederbringlich zu vernichten.

3. Bestellungen des Käufers

- 3.1 Wird eine Bestellung, die rechtlich als Angebot des Käufers zu werten ist, nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich durch den Käufer bestätigt, so ist der Käufer berechtigt, die Bestellung innerhalb von weiteren 14 Tagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Verkäufer keinerlei Ansprüche.
- 3.2 Weicht die Bestätigung des Verkäufers von der Bestellung ab, ist der Käufer darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers zu den Abweichungen zustande. Das Schweigen des Käufers auf eine von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als Ablehnung.
- 3.3 Bestellungen sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von dem Käufer getätigt oder bestätigt werden. Dieses gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen, kann der Käufer die Annahme und Zahlung verweigern. Im Wege der Datenverarbeitung hergestellte Ausdrücke bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit keiner eigenhändigen Namensunterschrift. Falls Unklarheiten in der Bestellung sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfrage des Verkäufers geklärt werden.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

- 4.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein (Incoterms® 2020, „DAP Käuferwerk“).
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt nach der Wahl des Käufers 14 Tage nach Eingang der Rechnung, der Ware und aller Lieferdokumente mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungserhalt netto ohne jeden Abzug.
- Eine Abtretung der Rechnungsbeträge an Dritte ist nicht statthaft.
- 4.4 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.5 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Verkäufers oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich Beladen zu Lasten des Verkäufers.
- 4.6 Die Bezahlung der Ware stellt keine Anerkennung von deren Vertragsgemäßheit dar.
- 4.7 Der Käufer und alle mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 271 HGB) sind berechtigt, mit Forderungen verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Verkäufers aufzutreten.

5. Lieferungen – Verzug

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang der Ware am Bestimmungsort an.
- 5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt der Verkäufer diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen, vom Verkäufer genannten Liefertermins ist durch ein Schweigen auf diese Mitteilung nicht gegeben.
- 5.3 Im Fall des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, je angefangener Woche des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Dem Verkäufer steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt der Käufer berechtigt, weitergehenden Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Ist der Käufer an der Annahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen gehindert, die der Käufer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und andere Umstände, welche eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben), kann der Käufer die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegenüber dem Käufer erwachsen.
- 5.5 Annahmeverzug setzt voraus, dass der Verkäufer den Käufer schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Abnahme der Ware auffordert. Annahmeverzug ist aber ausgeschlossen, wenn der Käufer die Annahme der Ware ablehnen durfte.
- 5.6 Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers statthaft.
- 5.7 Erfolgen (Teil-)Lieferungen vor dem vereinbarten Termin, so behält sich der Käufer vor, die zu früh gelieferte Ware auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückzusenden oder einzulagern.
- 5.8 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Lieferscheine müssen Angaben über den Inhalt sowie die Käufer-Bestellnummer enthalten.
- 5.9 Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken.

6. Rechnungen

- 6.1 Rechnungen sind in einfacher Ausführung, getrennt von der Lieferung, zuzusenden.
- 6.2 Für die Abrechnung sind nur die von dem Käufer ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
- 6.3 Rechnungen können vom Käufer nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und die erforderlichen steuerlichen Angaben enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Käufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7. Fertigungsmittel

- 7.1 Soweit für die Waren vom Verkäufer Fertigungsmittel genutzt werden, die ausschließlich für solche Waren verwendet werden, die für den Käufer bestimmt sind, räumt der Verkäufer dem Käufer das vorrangige Recht ein, das Eigentum an diesen Fertigungsmitteln durch Zahlung des jeweiligen Zeitwertes zu erlangen.
- 7.2 Vom Käufer bezahlte Fertigungsmittel stehen im Eigentum des Käufers.
- 7.3 Die Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Käufers weder verändert, vervielfältigt, veräußert, sicherungsbereignet, verpfändet oder sonst weitergegeben werden. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von dem Käufer bestellten Waren einzusetzen.
- 7.4 Der Verkäufer wird den Besitz an den Fertigungsmitteln für den Käufer ausüben. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der Fertigungsmittel an sich zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer insofern nicht zu.
- 7.5 Die Fertigungsmittel sind deutlich als Eigentum des Käufers bzw. gemäß dessen Anweisung zu kennzeichnen.
- 7.6 Die Fertigungsmittel sind vom Käufer zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Leitungswasser und ggf. Sprinklerleckage zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Verkäufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 7.7 Etwaige Störfälle sind sofort dem Käufer anzuzeigen; unerlässt der Verkäufer dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 7.8 Fertigungsmittel dürfen vor Ablauf von 15 Jahren nach Auslaufen der Serie bei den Kunden des Käufers nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers verschrottet werden; die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzuzeigen.

8. Beschaffenheit – Ersatzteilversorgung

- 8.1 Die Ware muss die vom Käufer vorgegebenen Eigenschaften oder Merkmale als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend aufweisen. Bedenken des Verkäufers gegen die vom Käufer vorgegebenen Eigenschaften oder Merkmale sind dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Falls der Käufer Musterteile verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Freigabe des Musters durch den Käufer beginnen.
- 8.3 Die Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 8.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Einstellung der Serienproduktion Ersatzteile auf Bestellung an den Käufer zu liefern und die Möglichkeit der Nachproduktion insofern aufrecht zu erhalten.

9. Sachmängelhaftung

- 9.1 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht dem Käufer zu. Der Ort der Nacherfüllungspflicht entspricht dem Erfüllungsort.
- 9.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht dem Käufer zu, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer einmal gesetzten angemessenen Frist die Nacherfüllung erfolgreich vorgenommen

hat. Der Käufer ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten.

- 9.3 Der Verkäufer trägt als Kosten der Nacherfüllung auch die Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass die mangelhafte Ware ausgebaut und die neugefertigte bzw. nachgebaute Ware eingebaut werden muss. Der Verkäufer trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

- 9.4 Die Ansprüche des Käufers aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von drei Jahren ab Übergabe der Ware.

- 9.5 Im Übrigen stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche gegenüber dem Verkäufer uneingeschränkt zu.

- 9.6 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf Identitäts-, Quantitäts- und offensichtliche äußerliche Transportschäden zu prüfen; weitergehende Eingangskontrollpflichten bestehen nicht. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Verkäufer eingeht. Eine vom Käufer erklärte Rüge bezieht sich stets auf die gesamte Lieferung, soweit nicht erkennbar lediglich Einzelteile betroffen sind.

- 9.7 Bezieht der Verkäufer die gelieferte Ware ganz oder teilweise (Komponenten) von Dritten, so hat er diese dahingehend zu überprüfen, ob diese frei von Mängeln sind. Macht der Käufer Rechte gegen den Verkäufer wegen mangelhafter Ware geltend und setzen diese Rechte ein Verschulden des Verkäufers voraus, so hat der Verkäufer ein Verschulden der vorgenannten Dritten und deren Vorlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

10. Rücktritt vom Vertrag – Schadensersatz

- 10.1 Erfüllt der Verkäufer die übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 10.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Käufer insbesondere dann zu, wenn der Verkäufer seine Obliegenheiten gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 verletzt.

- 10.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für den Käufer auch dann, wenn der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

- 10.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund - auch von Dauerschuldverhältnissen - bleibt unberührt.

- 10.5 Sofern der Käufer von Dritten auf Schadensersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen wird, hat der Verkäufer den Käufer auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet und dem Käufer im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist.

- 10.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

- 10.7 Führen der Käufer oder seine Abnehmer rechtlich gebotene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. eine Rückrufaktion) durch, so trägt der Verkäufer die Kosten, wenn und soweit er für den Produktfehler verantwortlich ist, und stellt den Käufer insoweit auf erste Anforderung frei. Der Verkäufer weist dem Käufer eine Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch 5 Mio. €, nach.

11. Abtretungsverbot – Subunternehmer

- 11.1 Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung des Käufers nicht abtretbar oder übertragbar.

- 11.2 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

12. Verletzung von Schutzrechten

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Verkäufer stellt den Käufer wegen der Verletzung dieser Obliegenheit von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber dem Käufer insofern geltend gemacht werden, auf erste Anforderung im Innenverhältnis frei.

13. Compliance-Klausel

- 13.1 Der Verkäufer sichert zu, dass er sich bei der Produktion der von ihm hergestellten Waren vollständig an die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen des Produktionslandes und der Länder hält, in denen der Käufer seinen Sitz hat und sich das Käuferwerk befindet, und Sublieferanten in gleicher Art und Weise verpflichtet. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, keine Personen mit der Herstellung von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen dargestellt zu beschäftigen, dass eine entsprechende Tätigkeit als Kinderarbeit zu qualifizieren ist. Insofern ist der Verkäufer verpflichtet, in zumutbarem Umfang Bemühungen zu tätigen, um herauszufinden, ob seine Lieferanten wiederum Kinderarbeit nutzen oder sich nutzbar machen.

- 13.2 Der Verkäufer sichert zu, dass er keinerlei illegale Praktiken, wie z.B. finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiter des Käufers oder deren Angehörige zum Erhalt von Aufträgen des Käufers ausübt. Der Käufer ist berechtigt, bei Entdeckung entsprechender Verstöße ungeachtet einer Zurechnung auf das Unternehmen des Verkäufers sämtliche Verträge außerordentlich zu kündigen, soweit Mitarbeiter oder Beauftragte des Verkäufers einen entsprechenden Verstoß begehen. Darüber hinaus ist der Verkäufer dem Käufer zum Ersatz etwa dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

- 13.3 Der Verkäufer sichert zu, dass sämtliche Umweltschutzbestimmungen der Länder, in denen die Waren hergestellt werden, sowie der Länder, in denen der Käufer seinen Sitz hat und sich das Käuferwerk befindet, eingehalten werden. Soweit der Käufer feststellt, dass die Produktionen nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz hergestellt werden, ist der Käufer zur außerordentlichen Kündigung sämtlicher Verträge berechtigt.

- 13.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, „REACH“-Richtlinie), der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU, „RoHS“-Richtlinie), der EU-Altfahrzeugrichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG) und der Chemikalien-Verbotsverordnung einzuhalten. Waren, die diese Anforderungen nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an den Käufer geliefert werden.

14. Beigestelltes Fertigungsmaterial

- 14.1 Vom Käufer beigestelltes Fertigungsmaterial bleibt Eigentum des Käufers.

- 14.2 Der Verkäufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung des beigestellten Fertigungsmaterials als Eigentum des Käufers verpflichtet. Der Verkäufer ist verpflichtet, das beigestellte Fertigungsmaterial pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, dieses zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Leitungswasser und ggf. Sprinklerleckage zu versichern.

- 14.3 Eine Verarbeitung oder Umwidmung des beigestellten Fertigungsmaterials nimmt der Verkäufer für den Käufer vor, ohne dass dem Käufer daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Verkäufer das beigestellte Fertigungsmaterial, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Fertigungsmaterials (Rechnungsbetrag) zu den anderen verarbeiteten, vermengten, vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für das unter Vorbehalt beigestellte Fertigungsmaterial. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Verkäufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Käufer.

- 14.4 Das beigestellte Fertigungsmaterial darf ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Käufers weder verändert, veräußert, sicherungsbereignet, verpfändet oder sonst weitergegeben werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, das beigestellte Fertigungsmaterial ausschließlich für die Herstellung der von dem Käufer bestellten Waren einzusetzen.

- 14.5 Der Verkäufer wird den Besitz an dem beigestellten Fertigungsmaterial für den Käufer ausüben. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit Herausgabe des beigestellten Fertigungsmaterials zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer insofern nicht zu.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

- 15.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und ähnlichen Unterlagen und Gegenständen sowie Datenträgern behält sich der Käufer alle Urheber- und Eigentumsrechte vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich für den Käufer zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Käufer unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

- 15.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

- 15.4 Der Verkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers mit der Geschäftsverbindung werben.

16. Sonstiges

- 16.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der von dem Käufer angegebene Ort, bei Fehlen einer solchen Angabe der Sitz des Käuferwerkes.

- 16.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 16.3 Für die Abwicklung von Verträgen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

- 16.4 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende separate Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten vorrangig.

- 16.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen in möglichst gleicher Weise erreicht werden.